

Eckpunkte Schulversuch PRIMUS¹

Stand: 28. Juni 2012

Gesetzliche Vorgaben

Artikel 2 Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes:

„Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.“

1. Erprobungsziele

In diesem Schulversuch ist zu klären, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Dabei soll auch untersucht werden, welche Rolle unterschiedliche Ausgangssituationen und Anforderungen in städtischen Ballungszonen und im ländlichen Raum spielen. Insbesondere ist zu erproben, wie durch ein solches Angebot in kleineren Kommunen unter Einhaltung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I“ ein wohnortnahes, finanzierbares Schulangebot erhalten werden kann.

In diesem Schulversuch soll erprobt werden, wie stark die Bindung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule an eine solche Schule in der Sekundarstufe I ist und ob es gelingt, Bildungsbiografien ohne Brüche zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Darüber hinaus sollen Erkenntnisse gewonnen werden, welche besonderen Voraussetzungen Lehrkräfte dieser Schulen erfüllen müssen und in welchen Klassen Lehrkräfte mit Lehrämtern der Primarstufe oder der Sekundarstufe I sinnvoll eingesetzt werden können.

¹ Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der Sekundarstufe

Folgende Inhalte sind unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangslagen (ländlichen Raum bzw. städtischer Ballungsraum) Bestandteile des Schulversuchs:

- Entwicklung inklusiver zukunftsweisender Unterrichtskonzepte,
- alternative Formen der Leistungsbewertung unter Einschluss der Möglichkeit eines Verzichts auf Ziffernnoten bis einschließlich Klasse 8,
- Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- Sicherung der Kontinuität der Schülerlaufbahnen von Klasse 1 bis 10,
- schulstufenübergreifender Einsatz und Zusammenarbeit der Lehrkräfte.

2. Zeitdauer

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Jahre beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

3. Schulform

Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I, ggf. auch der Sekundarstufe II. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1-10.

4. Organisation

Ganztag

Die Schule wird in der Regel im Ganztag geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags.

Differenzierung

Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungs differenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Schulgröße, Klassengröße

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen pro Jahrgang mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Lehrkräfte

An den Schulen werden Lehrkräfte eingesetzt, die eine Lehrbefähigung für die Primarstufe oder eine Schulform der Sekundarstufe I erworben haben oder bereits an einer dieser Schulformen eingesetzt sind. Der Einsatz erfolgt zum überwiegenden Teil in den erworbenen Lehrämtern. Unabhängig vom konkreten Einsatz verbleiben die Lehrkräfte in ihrer Laufbahn unter Beibehaltung ihres Besoldungsamtes.

Es ist auch der regelmäßige Einsatz von Lehrkräften mit Gymnasial- und Gesamtschullehrbefähigung vorgesehen, weil Schülerinnen und Schüler mit

unterschiedlichen Leistungspotenzialen beschult werden, die unterschiedliche Abschlüsse anstreben.

Die Stellenzuweisung für die Klassen 5 bis 10 erfolgt analog den Vorgaben für die Sekundarschule, die Stellenzuweisung für die Klassen 1 bis 4 erfolgt analog den Vorgaben für die Grundschule angepasst an die veränderte Lehrerarbeitszeit.

Lehrerarbeitszeit

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt für die Dauer des Schulversuchs eine Pflichtstundenzahl von 25,5.

Schulleitung

Die Vorgaben für die Schulleitung der Schulen im Schulversuch orientieren sich an den Vorgaben für die Sekundarschule.

5. Anschlussfähigkeit und Abschlüsse

- Die Erreichbarkeit aller an der Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse ist zu sichern.
- Die Bedingungen der Kultusministerkonferenz für die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen sind einzuhalten.
- Die Schule sichert durch eine Kooperationsvereinbarung mit der gymnasialen Oberstufe mindestens einer anderen Schule, dass die Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Qualifikation dort die allgemeine Hochschulreife erwerben können.
- Ein Schulwechsel in eine andere Schulform und auch in ein anderes Land ist jederzeit möglich. Die Schule stellt dazu ein bundesweit anerkanntes Überweisungszeugnis, ab Klasse 5 mit der Berechtigung für den Besuch einer bestimmten Schulform, bzw. ein Abschlusszeugnis aus.

6. Teilstandorte

Die Bildung von Teilstandorten ist im Rahmen der Zielsetzungen des Schulversuchs analog § 83 Abs. 4 SchulG möglich.

Eine horizontale Teilung, bei der alle Klassen einiger Jahrgangsstufen an einem Standort und alle Klassen der anderen Jahrgangsstufen an einem anderen Standort beschult werden, ist grundsätzlich möglich. Eine Aufteilung nach Schulstufen (Klassen 1 - 4 und 5 - 10) ist ausgeschlossen.

Eine vertikale Teilung, bei der ein Teil der Klassen aller Jahrgangsstufen an einem Standort und ein Teil der Klassen aller Jahrgangsstufen an einem anderen Standort beschult werden, setzt voraus, dass die Schule insgesamt mindestens vierzünftig ist. Demnach muss jeder Standort mindestens zweizünftig sein.

7. Ressourcen

Schulen im Schulversuch erhalten

- einen Versuchszuschlag (Entlastungsstunden im Umfang von 0,5 Stellen pro Schule) wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands,
- ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 € pro Schule wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Die Einrichtung integrativer Lerngruppen erfolgt nach den geltenden Vorgaben.

8. Wissenschaftliche Begleitung

Vorgesehen ist eine wissenschaftliche Begleitung, die Bestellung erfolgt durch das Schulministerium. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung wird bei Teilnahme am Schulversuch vorausgesetzt.

9. Antrag auf Teilnahme am Schulversuch

Beteiligen können sich öffentliche und private Schulträger mit Grundschulen und / oder Schulen der Sekundarstufe I in der Regel durch

- Einbringung bestehender Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I,
- Erweiterung bestehender Grundschulen um die Sekundarstufe I,
- Erweiterung bestehender Schulen mit Sekundarstufe I um die Primarstufe.

Die Einbringung allgemeinbildender Schulen der Sekundarstufe I und II (Gesamtschule/Gymnasium) ist möglich. Dabei ist die Oberstufe jedoch nicht Teil des Schulversuchs.

Bereits begonnene Jahrgänge an bestehenden Schulen laufen nach den bisherigen Bedingungen aus.

Schulträger können ab sofort auf der Grundlage des beigefügten Zeitplans Anträge auf Teilnahme am Schulversuch für das Schuljahr 2013/2014 stellen. Für die Teilnahme am Schulversuch zum Schuljahr 2014/2015 ist ein weiterer Ausschreibungstermin im kommenden Jahr geplant.

Der Antrag muss enthalten:

- Aussagen zu einer anlassbezogenen umfassenden Schulentwicklungsplanung, einschließlich vorangegangener förmlicher Elternbeteiligung auf der Grundlage des RdErl. zur Errichtung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs, BASS 10 – 02 Nr. 9 (bei einer Erweiterung und bei einem Zusammenschluss sind dabei die Eltern der zweiten und dritten Kindergartenjahre zu befragen sowie die Eltern der 3. und 4. Klassen der Grundschule),
- Nachweis auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 SchulG,
- Pädagogisches Konzept mit Aussagen zur konkreten Ausgestaltung der in Nr.1 genannten Inhalte und zum Raumkonzept,
- Aussagen zur integrativen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Zeitplan
für den Start zum Schuljahr 2013/2014

Stand: 28. Juni 2012

Genehmigungsverfahren für die 1. Antragsrunde

	Zeitplan
Abstimmung mit Nachbarkommunen	07 – 08 / 2012
Entscheidung der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen	07 – 08 / 2012
Entscheidung der kommunalen Gremien	07 – 08 / 2012
Antragstellung über BR an MSW	bis 15.09. 2012
Entscheidung MSW	bis 31.10.2012

Anmeldeverfahren und Vorbereitung des Schulstarts

	Zeitplan
Beauftragung einer Lehrkraft zur Durchführung des Anmeldeverfahrens durch die Bezirksregierung	Bis zum Anmeldeverfahren
Durchführung Anmeldeverfahren	bis 15. November 2012
Personalmaßnahmen Schulleitung und Lehrkräfte durch die Bezirksregierung	nach Durchführung des Anmeldeverfahrens
Start	06.09.2013

Der Zeitplan für den Start zum Schuljahr 2014/15 wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.